

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

305

Merkblatt zur Förderung der energetisch optimierten Modernisierung von Gebäuden zum Passivhaus im Bestand nach Teil II Nr. 3 in Verbindung mit Teil III A Nr. 5 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1380)

1. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Förderung von innovativen Energietechnologien nach Teil II Nr. 3 in Verbindung mit Teil III A Nr. 5 der Richtlinie zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes werden Investitionsvorhaben zur nachhaltigen Verringerung von CO₂-Emissionen und zur Reduzierung des Primärenergieeinsatzes im Rahmen von energetischen Modernisierungsmaßnahmen in Gebäuden gefördert, wenn diese geeignet sind, den jährlichen Heizwärmebedarf des Gebäudes auf maximal 25 kWh pro Quadratmeter zu reduzieren. Als Energiebezugsfläche ist hier die Nettofläche innerhalb der thermischen Hüllfläche entsprechend den Ausführungen unter Punkt 3 zugrunde zu legen.

Bei der energetischen Modernisierung sollen passivhaustaugliche Komponenten, Bautechniken und Verfahren zur Anwendung kommen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Eigentümer des zu modernisierenden Gebäudes, ist die Zustimmung der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers zu den umfassenden Modernisierungsmaßnahmen vorzulegen.

Vereine sind für Projekte, für die eine Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfolgen soll, nicht antragsberechtigt.

3. Gegenstand der Förderung im Einzelnen

Gefördert werden die Mehrkosten einer energetisch optimierten Modernisierung gegenüber einer energetischen Modernisierung, die die Mindestanforderungen der aktuell geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) bei der Modernisierung von Bauteilen einhält.

Voraussetzung für eine Förderung nach diesem Programm ist, dass die Investitionsmaßnahmen geeignet sind, einen jährlichen Heizwärmebedarf des Gebäudes von maximal 25 kWh pro Quadratmeter zu erreichen. Um die Wärmeverluste möglichst gering zu halten, ist darauf zu achten, dass Bauteile und wärmeleitende Leitungsnetze kurz, kompakt und besonders wärmegeklämt ausgeführt werden.

Als Energiebezugsfläche ist für Wohngebäude der innerhalb der thermischen Hülle gelegene Teil der Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV) zugrunde zu legen. Bei Nichtwohngebäuden umfasst die Energiebezugsfläche die Nutzfläche nach DIN 277-2 zu 100 Prozent und die innerhalb der thermischen Hülle gelegenen Verkehrsflächen und technischen Funktionsflächen zu jeweils 60 Prozent. Nicht berücksichtigt werden hierbei Treppen, Aufzüge und Installationsschächte.

Der Jahresheizwärmebedarf ist bei Antragstellung rechnerisch nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) oder einem gleichwertigen, für die Planung von Passivhäusern geeigneten Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 nachzuweisen.

In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel bei denkmalgeschützten Gebäuden oder bei baurechtlichen Einschränkungen) kann von der Anforderung, dass durch die Investitionsmaßnahmen ein jährlicher Heizwärmebedarf des Gebäudes von maximal 25 kWh pro Quadratmeter erreicht werden muss, abgesehen werden.

Dies setzt voraus:

- a) das vorherige Einverständnis des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung;
- b) die Einhaltung von Wärmedurchgangskoeffizienten für einzelne Hüllflächenbauteile wird optimiert.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 Euro betragen. Eine

Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kann nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

Als zuwendungsfähig werden unabhängig von den tatsächlichen Ausgaben folgende Mehrausgaben anerkannt:

- a) Investive Mehrausgaben für die baulichen Maßnahmen, die ausschließlich aufgrund der zusätzlichen energetischen Anforderungen gegenüber konventioneller Bauausführung nach den geltenden Vorschriften entstehen:

Außenwand: 35 Euro je Quadratmeter Bauteilfläche

Dach: 30 Euro je Quadratmeter Bauteilfläche

Oberste Geschossdecke: 12 Euro je Quadratmeter Bauteilfläche
Grundfläche/Kellerdecke/Kellerinnenwände: 12 Euro je Quadratmeter Bauteilfläche

Fenster: 100 Euro je Quadratmeter Bauteilfläche;

Bei der Ermittlung der Bauteilflächen sind jeweils die Maße des Bestandsgebäudes heranzuziehen. Bei der Angabe der Bauteilfläche der Außenwand und des Dachs sind alle Fensterflächen abzuziehen, da diese gesondert berücksichtigt werden.

Wenn das Gebäude im Zuge der Modernisierung in nennenswertem Umfang erweitert wird, sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nur die jeweiligen Bauteilflächen des Bestandsgebäudes zugrunde zu legen, die auch nach der Modernisierung die thermische Hülle bilden. Investive Mehrausgaben für neu errichtete Bauteilflächen sind nicht zuwendungsfähig.

In den pauschalierten Mehrausgaben ist die Umsatzsteuer enthalten. Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Umsatzsteuer jedoch nicht förderfähig und daher von den ermittelten Mehrausgaben abzuziehen.

- b) Investive Mehrausgaben für die technische Gebäudeausrüstung, wenn diese ausschließlich zur Erfüllung der Anforderung an den Jahres-Heizwärmebedarf installiert wird, können in ihrer tatsächlichen Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden (insbesondere für raumlufttechnische Anlagen). Bestehen für den Einbau gebäudetechnischer Anlagen bereits besondere Vorschriften, sind die tatsächlichen Mehrausgaben zu ermitteln und der Förderung zugrunde zu legen;
- c) Ausgaben für die Durchführung eines Blower-Door-Tests, für die Installation von Messeinrichtungen für den Heizenergieverbrauch nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen sowie Planungsmehrausgaben sind bis zu einer Höhe von maximal 10 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben zuwendungsfähig.

Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

5. Verfahren

Vor Antragstellung ist eine Projektskizze beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zur fachlichen Bewertung vorzulegen. Erst nach einer positiven fachlichen Projektbeurteilung kann ein Antrag bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) gestellt werden.

Dem Antrag (dreifach) sind in der Regel die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Formblatt mit gegliedertem Kostenplan entsprechend den unter 4a) – 4c) aufgeführten Ausgabengruppen. Für die baulichen Maßnahmen sind dabei die jeweiligen Bauteilflächen anzugeben und die unter 4a) aufgeführten pauschalierten Kostensätze zu verwenden;
- unterschriebener Nachweis des Heizwärmebedarfs;
- Berechnungsdatei zum Nachweis (einfach, in elektronischer Form auf CD);
- Bemaßte Pläne (Ansichten bzw. Schnitte) in denen die wärmegeklämteten Hüllflächen gekennzeichnet sind. Sofern das Gebäude im Zuge der Modernisierung erweitert wird, sind die neu errichteten Hüllflächen gesondert zu kennzeichnen;
- Geschosspläne für die Geschosse innerhalb der wärmegeklämteten Gebäudehülle;
- Lüftungsplan und Datenblatt der vorgesehenen Lüftungsanlage;
- Skizze zum Messkonzept zur Messung des Heizenergieverbrauchs nach der Modernisierung bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten sowie Nichtwohngebäuden.

Die fachtechnische Prüfung des Antrags und die fachliche Bewertung des Vorhabens erfolgen durch die hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung entscheidet darüber, ob eine Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfolgt.

Der Zuwendungsbescheid wird von der WIBank erteilt, der auch die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Prüfung der Verwendung der Zuwendung obliegt.

6. Weitere Bestimmungen

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt insbesondere mit folgenden Auflagen, die zwingend einzuhalten sind:

- Das zu modernisierende Gebäude muss eine kontrollierte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung erhalten.
- Die Dichtheit des Gebäudes ist unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen mit einem Blower-Door-Test nachzuweisen. Dabei ist ein maximaler Luftwechsel von $n_{30} \leq 1,0 \text{ h}^{-1}$ einzuhalten. Konnte der maximale Heizwärmebedarf von 25 kWh pro Quadratmeter und Jahr im Nachweis nur mit einem geringeren maximalen Luftwechsel eingehalten werden, ist der zum Nachweis angesetzte n_{30} -Wert einzuhalten. Das Ergebnis ist im Rahmen des Verwendungsnachweises der WIBank vorzulegen.
- Die baulichen und technischen Maßnahmen sind während der Bauphase zu dokumentieren. Dies umfasst auch die fotografische Dokumentation der Durchführung der einzelnen Modernisierungsschritte sowie des gesamten Gebäudes vor und nach der Modernisierung.

Eine Ausfertigung der Dokumentation ist der WI-Bank im Rahmen des Verwendungsnachweises zu übergeben. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss damit einverstanden sein, dass das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung die Dokumentation vollständig oder teilweise für spätere Informationsmaßnahmen oder Veröffentlichungen unentgeltlich nutzt.

- Die Erstellung eines Messkonzepts, die Installation und die Inbetriebnahme der Messtechnik sind rechtzeitig in die Bauplanung und -durchführung einzubeziehen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Heizwärmeverbrauch in den zwei folgenden Kalenderjahren zu messen und auszuwerten. Für die Erfassung des gesamten Heizwärmeverbrauchs sind Wärmemengenzähler zu installieren. Die Messergebnisse und Auswertungen sind über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, der hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, der WI-Bank oder einem vom Ministerium beauftragten Dritten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch geeignete Fachunternehmen.

7. Empfehlungen, Hinweise

Darüber hinaus sind folgende Regelungen und Hinweise zu beachten:

- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in allen Förderfällen, zum Beispiel bei Veröffentlichungen, auf die Förderung des Landes und gegebenenfalls der EU hinzuweisen;
- um den Heizwärmebedarf auf das angestrebte Niveau von maximal 25 kWh pro Quadratmeter reduzieren zu können, ist bereits in der Planungsphase der Einsatz passivhaustauglicher Bauteile und -verfahren vorzusehen. Die technischen Anforderungen der Passivhaustechnik sind daher unbedingt in den Ausschreibungen vor Vergabe der Leistungen vorzugeben;
- Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Die Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabensbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten (siehe Teil III Nr. 6 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes).

- Sollen im Verlauf der Baumaßnahme sowie im Verlauf der im Zuwendungsbescheid bestimmten siebenjährigen Zweckbindungsfrist wesentliche Änderungen der baulichen oder technischen Konzeption gegenüber dem Förderantrag vorgenommen werden, sind diese unaufgefordert und unverzüglich der WIBank mitzuteilen.

Maßgebend für die Förderung sind neben den Bestimmungen dieses Merkblatts die Regelungen der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1380).

Dieses Merkblatt ersetzt das „Merkblatt zur Förderung der energetisch optimierten Modernisierung von Wohngebäuden und ausgewählten Nichtwohngebäuden (Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten und -tagesstätten, Sporthallen in Verbindung mit Schulen) mit passivhaustauglichen Komponenten“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 25. Juli 2012 (StAnz. S. 907).

Es gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen.

Wiesbaden, den 18. März 2016

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
I 7 – 078a 16

StAnz. 14/2016 S. 387

306

Erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21. August 2014 für die grundhafte Erneuerung der Bundesautobahn A 4 mit dem Anbau von Standstreifen und Zusatzfahrstreifen in Steigungsstrecken zwischen dem AD Kirchheim und der AS Wildeck-Obersuhl – Teilabschnitt Hersfeld-Ost vor Fertigstellung des Vorhabens;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil, führt die grundhafte Erneuerung der Bundesautobahn A 4 mit dem Anbau von Standstreifen und Zusatzfahrstreifen in Steigungsstrecken zwischen dem AD Kirchheim und der AS Wildeck-Obersuhl – Teilabschnitt Hersfeld-Ost aus. Mit Schreiben vom 15. Februar 2016 hat Hessen Mobil Eschwege bei der Planfeststellungsbehörde die erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21. August 2014 vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 76 HVwVfG in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), beantragt.

Für das geänderte Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit der ersten Planänderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Gegenstand der ersten Planänderung ist die Verschiebung einer Baustelleneinrichtungsfläche und die Schaffung von temporären Rückzugsarealen für die Zauneidechse vor Fertigstellung des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für die Änderung des Vorhabens eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 21. März 2016

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 1-B-61k-04#2.126a

StAnz. 14/2016 S. 388